



Anhörung zu den Entwürfen der Reglemente über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie, in Psychomotoriktherapie und im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)

Fragen zur Anhörung

1. Ausbildung Psychomotoriktherapie, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a: Sollen Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit prüfungsfrei zur Bachelorausbildung zugelassen werden können? Es handelt sich um eine Kann-Formulierung und der Umsetzungsentscheid obliegt den Kanonen und ihren Hochschulen.
2. Ausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie, Artikel 5:
 - a. Die direkte Zulassung zur Masterausbildung (gemäss Artikel 7 Absatz 2 der jeweiligen Reglementsentwürfe) setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbarggebiet der Psychomotoriktherapie bzw. Logopädie voraus. Sollen die Kantone und ihre Hochschulen selbst entscheiden, bei welchen Bachelorabschlüssen es sich um Nachbarggebiete zur Psychomotoriktherapie bzw. Logopädie handelt?
 - b. Falls ja, genügt es, wenn im Rahmen der Anerkennungsverfahren überprüft wird, ob alle Studierenden die vorgegebenen Ausbildungsziele und Kompetenzen erreichen und die zu lehrenden Studieninhalte umgesetzt werden?
3. Ausbildung in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung):
 - a. In Artikel 4 Absatz 4 bzw. Artikel 5 Absatz 4 wird die Zulassung ins Masterstudium von Studierenden geregelt, die nicht über einen Bachelorabschluss verfügen, der eine direkte Zulassung ins anschliessende Masterstudium Sonderpädagogik erlaubt. Sind diese Regelungen ausreichend?
 - b. Wenn ja, können die *Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008*, welche die Zusatzleistungen bis anhin sehr detailliert regelten, ersatzlos gestrichen werden?
4. Zu Artikel 8 bzw. 10 der Entwürfe: Sollen bereits erbrachte, nicht-formale Bildungsleistungen (insbesondere auf Tertiärstufe erworbene Weiterbildungsleistungen) zukünftig im Umfang von 15 ECTS-Punkten angerechnet werden können, sofern sie inhaltlich für die jeweiligen Ausbildungen relevant sind?

5. Zu Artikel 11 bzw. 13 der Entwürfe: Soll in den Anerkennungsreglementen – in Analogie zu Artikel 15 des *Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019* – verlangt werden, dass die Studierenden auf ihre Eignung für den jeweiligen Beruf hin geprüft werden?
6. Gibt es Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen? Wenn ja, welche?

350-33 jc